

Satzung zur Regelung von Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung - Stells)

Die Gemeinde Barbing erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Barbing, mit Ausnahme der durch rechtskräftige Bebauungspläne überplante Gebiete. In überplanten Gebieten gilt diese Satzung, wenn in den rechtskräftigen Bebauungsplänen keine Regelungen der folgenden Bestimmungen getroffen sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Carports und Garagen gelten als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. Der Vorplatz vor Garagen oder Carports (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Herstellungspflicht

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist, sind Stellplätze nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung herzustellen. Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme oder Benutzbarkeit der Anlage hergestellt sein.

§ 4 Anzahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze

(1) Die Anzahl der Stellplätze beträgt je Wohneinheit bei Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern:

- | | |
|--|---------------|
| - bis 40 qm Wohnfläche | 1 Stellplatz |
| - zwischen 40 qm und 190 qm Wohnfläche | 2 Stellplätze |
| - über 190 qm Wohnfläche | 3 Stellplätze |

(2) Vor jeder Garage oder seitlich geschlossenen Carport ist zur Straße hin ein Stauraum von mindestens 5 m einzuhalten.

(3) Für Verkehrsquellen, die nicht von in dieser Satzung aufgeführt sind, sowie hinsichtlich der sonstigen Anforderungen gilt die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barbing, 09. Februar 2017

Gemeinde Barbing

Thiel

1.Bürgermeister